

Global Advantage Funds

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

März 2021

INHALT

ALLGEMEINER TEIL.....	6
EINFÜHRUNG.....	6
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	8
DIE GESELLSCHAFT.....	10
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	10
ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	11
PORTFOLIOMANAGER.....	16
ANLAGEBERATER.....	17
VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT.....	17
WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	20
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....	20
RISIKOFAKTOREN.....	21
AUSGABE VON ANTEILEN DURCH DIE GESELLSCHAFT.....	25
RÜCKNAHME VON ANTEILEN DURCH DIE GESELLSCHAFT.....	27
UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	28
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	29
BESCHRÄNKUNGEN DES ANTEILSBESITZES.....	30
VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN.....	30
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	30
AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	32
AUFLÖSUNG, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN.....	33
STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN.....	34
DATENSCHUTZ.....	35
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	35

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT	36
BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN	37
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT	38
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	38
ANHANG I	40
Global Advantage Funds – Major Markets High Value Teilfonds.....	40
ANHANG II	45
Global Advantage Funds – Emerging Markets High Value Teilfonds	45
ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	50
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland.....	52

WICHTIGER HINWEIS

Global Advantage Funds („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist als Umbrella-Fonds strukturiert und bietet verschiedene Anteilsklassen („Anteilsklassen“) an, die jeweils mit einem eigenen Portfolio verbunden sind („Teilfonds“), wie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit den wesentlichen Anlegerinformation („Key Investor Information Document“ bzw. „KIID“), dem letzten Jahresbericht und Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. mit dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde. Durch den Anteilswerb erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Entscheidungen zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben der KIIDs, dem letzten vorliegenden geprüften Jahresbericht der Gesellschaft sowie dem letzten vorliegenden Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, erfolgen. Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von dem vorliegenden Verkaufsprospekt abweichen.

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass ein Anleger nur dann seine Rechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an Generalversammlungen) in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär investiert, der die Anlage in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist es für den Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf der Gesetzgebung und der gängigen Praxis, die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg angewandt werden und die Änderungen unterliegen können.

Dieser Verkaufsprospekt in seiner aktuellen Version kann in Zukunft geändert und aktualisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen und Anträge nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Market Timing und behalten sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern, die nach Auffassung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft der Anwendung solcher Praktiken verdächtig sind, abzulehnen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz anderer Anleger der Gesellschaft zu treffen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Die Gesellschaft ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, außer nach Maßgabe der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile der Gesellschaft wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, außer nach Maßgabe der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente die Gesellschaft betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-

USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert die Gesellschaft als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in die Gesellschaft investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist die Gesellschaft als Finanzinstitut (Investment Entity) qualifiziert und dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Gesellschaft für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Gesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA und CRS sowie den FATCA-Status der Gesellschaft wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

ALLGEMEINER TEIL

EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft

Global Advantage Funds („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable, „SICAV“). Sie wurde auf unbestimmte Zeit am 8. Januar 1993 in der Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme, „S.A.“) gemäß luxemburgischem Recht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften („Gesetz von 1915“) und Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) in der jeweils geltenden Fassung gegründet. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen als Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“) und Anteile der Gesellschaft können daher nach Registrierung in jedem EU-Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Garantie einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile dar. Anders lautende Darstellungen sind weder zulässig noch rechtmäßig.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, der Anlegern Anlagemöglichkeiten in mehreren Teilfonds anbieten kann. Die Gesellschaft besteht derzeit aus den folgenden Teilfonds:

- **Global Advantage Funds – Major Markets High Value Teilfonds**
- **Global Advantage Funds – Emerging Markets High Value Teilfonds**

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der sämtliche für alle Teilfonds geltenden Bestimmungen enthält, und den Anhängen („Anhänge“), in denen die Teilfonds und die für sie geltenden Bestimmungen beschrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) darf mehrere Anteilsklassen („Anteilsklassen“) für jeden Teilfonds mit jeweils unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungspolitiken, Gebührenstrukturen und sonstigen Merkmalen ausgeben, die auf verschiedene Währungen lauten können. Für jede im Rahmen eines Teilfonds ausgegebene Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil („Nettoinventarwert“) berechnet. Die verschiedenen Merkmale jeder erhältlichen Anteilsklasse werden in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ausführlich erläutert.

Anteilsklassen A und P stehen allen Anlegern zur Verfügung.

Anteilsklasse I ist institutionellen Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, im Sinne der Artikel 174 bis 176 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden für jeden Teilfonds getrennt geführt, und externe Gläubiger haben lediglich auf das Vermögen des jeweiligen einzelnen Teilfonds Zugriff.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro (EUR).

Darüber hinaus wird spätestens bei Auflegung jeder entsprechenden Anteilsklasse ein KIID zur Verfügung gestellt. Mit der Zeichnung neuer Anteile bestätigen die Anleger, das entsprechende KIID erhalten zu haben.

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Aktien („Aktien“) und entspricht jederzeit dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft.

Ein Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder einiger seiner Anteile durch die Gesellschaft an jedem Handelstag („Handelstag“, das heißt der Bewertungstag („Bewertungstag“), an dem ein Anteilsinhaber die in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds genannten Anteile zeichnet, zurückgeben oder umtauschen kann) verlangen, und vorbehaltlich bestimmter Bestimmungen (näher erläutert im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft“) ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile verpflichtet. Der Rücknahmepreis dieser Anteile („Rücknahmepreis“) ist gleich dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich (gegebenenfalls) einer Rücknahmegebühr, die im betreffenden Anhang angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises je Anteil zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird jeweils in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die Satzung der Gesellschaft („Satzung“) enthält einige Bestimmungen, die den Verwaltungsrat dazu befugen, hinsichtlich des Besitzes und Erwerbs von Anteilen Beschränkungen zu erlassen (siehe Abschnitt „Beschränkungen des Anteils erwerbs“). Sofern eine Person in einem in der Satzung der Gesellschaft beschriebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt Eigentümer von Anteilen wird und diese Tatsache der Gesellschaft bekannt wird, können diese im Eigentum dieser Person befindlichen Anteile durch die Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden.

Potenzielle Zeichner/Käufer von Anteilen müssen selbst alle erforderlichen Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, Devisenkontrollauflagen und anwendbaren Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes einholen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

DIE GESELLSCHAFT

Global Advantage Funds
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS DER GESELLSCHAFT

Michael Keppler
Vorsitzender des Verwaltungsrates
President
Keppler Asset Management Inc.

Hendrik Borggreve
Mitglied des Verwaltungsrates
Partner
Rantum Capital

Ulrike Sauer
Mitglied des Verwaltungsrates
Senior Manager
Universal-Investment-Luxembourg S.A.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 23.321.572,91 EUR
(Stand: 30. September 2020*)

VORSTAND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Sean O'Driscoll
Vorsitzender des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

AUFSICHRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Michael Reinhard
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Frank Eggloff
Mitglied des Aufsichtsrats

Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

**VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, TRANSFER-
UND REGISTERSTELLE**

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

ANLAGEBERATER

Kepler Asset Management Inc.
350 West 57th Street
New York, NY 10019, USA

**ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE,
DOMIZILSTELLE UND COMPANY SECRETARY**

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

(* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie über die Verwaltungsratsmitglieder sind in den letzten Jahres- und Halbjahresberichten zu finden.)

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, „SICAV“), die am 8. Januar 1993 gegründet wurde.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 9. Februar 1993 erstmals im RESA¹, *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“), der elektronischen Plattform der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen, veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg („Handelsregister“) unter der Nummer B 42433 hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 17. Juli 2017 im RESA veröffentlicht. Auf Anfrage sind am Sitz der Gesellschaft Kopien der Satzung erhältlich. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

Die Gesellschaft hat ein Mindestkapital im Gegenwert von 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Genehmigung erreicht wurde.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet, die den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz an der Adresse 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Register unter der Nummer B 75014 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 3. Juni 2000 im RESA veröffentlicht und beim Handelsregister unter der Nummer B 75014 hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 2. Oktober 2014 im RESA veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF“). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (*sociétés de participation financière*), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

¹ Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2016 durch das RESA ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Vermögen des Teilfonds kann in alle Arten von Anlagen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind, unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung investiert werden. Das entsprechende Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in der Beschreibung des jeweiligen Anhangs angegeben.

Die Gesellschaft wird ihr Möglichstes tun, um die Anlageziele jedes Teilfonds zu erreichen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Ziele in vollem Umfang erreicht werden. Daher können die Nettoinventarwerte der Anteile steigen oder fallen, und es können sich positive oder negative Renditen unterschiedlicher Höhe ergeben.

1. Zulässige Anlagen

(a) Die Gesellschaft kann folgende Investitionen tätigen:

(i) in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, bestehend aus:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) („zulässige Staat“, das heißt ein Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jedes andere Land in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) zugelassen sind oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt („geregelte Markt“) in einem zulässigen Staat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

(ii) in kürzlich ausgegebene zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, SOFERN:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt enthält, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, vorausgesetzt, die betreffende Börse bzw. der betreffende Markt ist in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen;
- eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

UNTER DER BEDINGUNG, dass die Gesellschaft auch in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren kann, bei denen es sich nicht um zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, sofern die Summe dieser Anlagen, die keine zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds beträgt;

(iii) nach Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erste und zweite Einrückung der genannten Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht, SOFERN

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) der im EU-Gemeinschaftsrecht verankerten Aufsicht gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilshaber der anderen OGA dem der Anteilshaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder anderer OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Gründungsunterlagen in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;

Ein Teilfonds kann unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen in Anteilen eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

- (iv) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (v) Finanzderivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), SOFERN:
 - es sich bei den Basiswerten um in Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 aufgeführte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (vi) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert aufweisen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt. Diese Instrumente dürfen erworben werden, SOFERN sie:
 - von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem oder mehreren Bundesmitgliedern oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält; oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in der vorstehenden ersten, zweiten und dritten Einrückung dieses Absatzes (vi) entspricht, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Rücklagen von

mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(b) Die Gesellschaft darf jedoch für die unmittelbare Ausübung ihres Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.

(c) Die Gesellschaft kann bis zu 10 % ihres Nettovermögens in andere als die unter 1 (a) aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(d) Die Gesellschaft darf ergänzend über flüssige Mittel verfügen.

2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Einlagen bei einem einzigen Institut investieren.

Das Risiko der Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Geschäften für ein effizientes Portfoliomanagement, Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften (oder Reverse-Pensionsgeschäften) darf 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein im vorstehenden Absatz (1) (a) (iv) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in anderen Fällen nicht überschreiten.

(b) Der Gesamtwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die sie jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds investiert, darf 40% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und nicht für OTC-Derivate bei solchen Instituten. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz 2(a) festgelegten einzelnen Grenzen sind für die Gesellschaft folgende Kombinationen nicht zulässig:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten;
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
- Engagements aus Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Geschäften für ein effizientes Portfoliomanagement mit einer einzigen Stelle,

die 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

(c) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich auf höchstens 35 %, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedsstaat, dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich für bestimmte übertragbare Forderungspapiere auf höchstens 25 %, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen, auf den Schutz der Inhaber von übertragbaren Forderungspapieren ausgerichteten öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher übertragbaren Forderungspapiere stammen, entsprechend dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser übertragbaren Forderungspapiere die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen decken können und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Investiert die Gesellschaft mehr als 5 % ihres Nettovermögens in die im vorigen Absatz erwähnten übertragbaren Forderungspapiere eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(e) Die in Absatz 2 (c) und 2 (d) erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der in Absatz 2 (b) genannten Grenze von 40 % ein.

Die in Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen können nicht kombiniert werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, Einlagen bei oder Derivate von diesem Emittenten gemäß Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) in keinem Falle einen Anteil von insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in geänderter Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 2 (a) bis (e) enthaltenen Grenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

(f) Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2 (a) bis (e) darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettogesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(g)

- (i) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- (ii) Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich Käufe vornehmen, die folgende Grenzen nicht übersteigen:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10 % der übertragbaren Forderungspapiere desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- (iii) Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der übertragbaren Forderungspapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.
- (iv) Die in den Absätzen (g) (i) und (g) (ii) enthaltenen Obergrenzen gelten nicht für:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben werden;
 - Anteile, die von einem OGAW am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von in diesem Staat niedergelassenen Emittenten anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Einschränkungen beachtet. Werden die in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Obergrenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 entsprechend;
 - Anteile, die von einer oder mehreren Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit dem Rückkauf von Anteilen auf Antrag von Anteilsinhabern ausschließlich in ihrem oder deren Namen.

(h)

- (i) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, mit denen eine unbeschränkte Haftung verbunden ist;
- (ii) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte investiert werden;
- (iii) Die Gesellschaft darf Aktien oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA für höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilfonds erwerben.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann von der vorgenannten Beschränkung abweichen, sofern die Gesellschaft in einem solchen Fall nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in einem einzelnen OGAW oder OGA gemäß der Definition im vorstehenden Punkt 1 (a) (iii) anlegt. Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in anderen OGA dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Wenn die Gesellschaft Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in den vorstehenden Absätzen 2 (a) bis (e) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat in den in Abschnitt 9 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Fällen beschließen, dass ein Teilfonds („Feeder“) 85 % oder mehr seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW („Master“), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist (oder eines Teilfonds dieses OGA), anlegen kann.

Der Gesellschaft dürfen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden, wenn die Gesellschaft in den Anteilen von OGAW und/oder anderen OGAs anlegt, die unmittelbar oder über eine Befugnisübertragung von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Portfoliomanager (der „Portfoliomanager“, gemäß näherer Definition im Anhang zum jeweiligen Teilfonds) oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Wenn die Gesellschaft einen beträchtlichen Teil ihres Nettovermögens in anderen OGAW und/oder OGAs anlegt, legt sie in ihrem Verkaufsprospekt den Höchstbetrag an Verwaltungsgebühren offen, der sowohl der Gesellschaft als auch den anderen OGAW und/oder OGAs, in denen sie anlegen will, berechnet werden kann. In ihrem Jahresbericht gibt die Gesellschaft den maximalen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren an, die sowohl der Gesellschaft selbst als auch den anderen OGAWs und/oder OGAs, in die sie investiert, berechnet werden;

- (iv) zulässige Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf Kredit kaufen oder Leerverkäufe zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vornehmen oder Leerverkaufspositionen halten. Einlagen oder andere Konten in Verbindung mit derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Kontrakten, die im vorstehend erläuterten Rahmen zulässig sind, gelten nicht als Kreditpositionen im genannten Sinne;
- (v) Beträge von mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds - bemessen zum Marktwert zum Zeitpunkt der Mittelaufnahme - nur dann aufnehmen, wenn die Mittelaufnahme vorübergehend erfolgt; jedoch unter der Bedingung, dass die Gesellschaft Beträge von mehr als 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft aufnehmen kann, sofern mit der Mittelaufnahme der Erwerb von unbeweglichem Vermögen ermöglicht werden soll, das zur unmittelbaren Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft unabdingbar ist; in diesem letztgenannten Fall dürfen diese Mittelaufnahmen insgesamt keinesfalls 15 % des Nettovermögens der Gesellschaft überschreiten;
- (vi) Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von ihr gehalten werden, hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder anderweitig als Sicherungsgegenstand für Schulden belasten, außer soweit dies in Verbindung mit den nach dem vorstehenden Absatz (e) zulässigen Mittelaufnahmen erforderlich sein kann, und zwar zu Konditionen, nach denen der Gesamtmarktwert der in dieser Weise hypothekarisch belasteten, verpfändeten, beleihenen oder übertragenen Wertpapiere nicht höher ist als der Anteil des Vermögens der Gesellschaft, der zur Besicherung dieser Mittelaufnahmen erforderlich ist; die Einlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in ein gesondertes Konto im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften, Reverse-Pensionsgeschäften und derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Geschäften gilt nicht als hypothekarische Belastung, Verpfändung, Beleihung oder sonstige Belastung in dem genannten Sinne;
- (vii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen unbeschadet der Anwendung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes von 2010 keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen;

die Bestimmungen des vorigen Absatzes hindern die Gesellschaft nicht am Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten, die nicht voll eingezahlt sind;

(viii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten tätigen;

- in Anlagen investieren, mit denen die Übernahme einer unbeschränkten Haftung verbunden ist;
- Wertpapieremissionen anderer Emittenten übernehmen;
- Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder Reverse-Pensionsgeschäfte tätigen, außer die Gesellschaft beachtet die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 über die geltenden Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen beim Einsatz bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in seiner aktuellen Fassung („Rundschreiben 08/356“) und die in den Leitlinien der European Securities and Markets Authority („ESMA“) zu ETFs und anderen OGAW-Themen vom 18. Dezember 2012 (ESMA/2012/832) („ESMA-Leitlinien“) festgelegten Bestimmungen, wie nachfolgend näher erläutert.

(vix) Weitere Anlagegrenzen sind in den jeweiligen teilfondsspezifischen Anhängen enthalten.

Die Gesellschaft braucht sich nicht unbedingt an die in diesem Abschnitt genannten Obergrenzen zu halten, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind. Solange die Grundsätze der Risikostreuung beachtet werden, darf die Gesellschaft für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen.

Wenn die im vorigen Absatz festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilsinhaber vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

Jeder Teilfonds darf in dem größten nach den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen zulässigen Umfang und unter den darin festgelegten Bedingungen, jedoch in Übereinstimmung mit den hierin festgelegten Bestimmungen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden sollen oder ausgegeben wurden. In diesem Fall und vorbehaltlich der in den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen werden die mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange diese Anteile von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Falls ein Teilfonds oder mehrere Teilfonds Anteile hält bzw. halten, die von anderen Teilfonds ausgegeben wurden, wird deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Bestimmung des Mindestkapitals nicht berücksichtigt.

Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der geänderten Fassung, dem CSSF-Rundschreiben 13/559 und den „ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832)“ („ESMA-Leitlinien“) dürfen für den Fonds bestimmte Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios angewendet werden. Dies beinhaltet unter anderem jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte.

Die Gesellschaft wird jedoch weder Derivatgeschäfte noch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte tätigen.

PORTFOLIOMANAGER

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Portfoliomanager (der „Portfoliomanager“) benennen. Die Tätigkeit eines solchen Portfoliomanagers umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Portfoliomanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Hierfür erhält der Portfoliomanager eine Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben wird.

Gemäß dem Portfoliomanagementvertrag verwaltet jeder Portfoliomanager in Übereinstimmung mit dem von der Gesellschaft beschlossenen Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds die Anlage und Wiederanlage des Vermögens dieses Teilfonds und ist dafür verantwortlich, den von ihm nach eigenem Ermessen ausgewählten Maklern, Händlern und Gegenparteien Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anlagen zu

erteilen. Im Rahmen des Portfoliomanagervertrages hat jeder Portfoliomanager Anspruch auf eine Vergütung, die gemäß den Angaben im Anhang zum jeweiligen Teilfonds berechnet wird und zahlbar ist. Es kann auch eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), die zu den in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebenen Konditionen zahlbar ist, gezahlt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Portfoliomanagement unterstützt und berät.

ANLAGEBERATER

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Umsetzung der Anlagepolitik verschiedene Anlageberater (jeweils ein „Anlageberater“) bestellen. Hierfür erhält/erhalten der oder die Anlageberater eine Vergütung aus dem Vermögen des Fonds oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im entsprechenden Anhang angegeben wird. Jeder Anlageberater bringt seine umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und spricht Empfehlungen für die Anlage des Vermögens des Fonds unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagepolitik aus, wobei jedoch die Anlageentscheidung und die Verantwortung für die getätigten Anlagen ausschließlich bei der Verwaltungsgesellschaft liegen. Jeder dieser Anlageberater kann durch einen oder mehrere Berater unterstützt werden oder seine Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf einen oder mehrere Unteranlageberater übertragen.

Als Anlageberater fungiert derzeit die Keppler Asset Management Inc. Keppler Asset Management Inc. ist bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater gemäß Abschnitt 203 des Anlageberatungsgesetzes von 1940 registriert und hat seinen Sitz in 350 West 57th Street, New York, NY 10019, USA.

Eine Beschreibung der einzelnen Anlageberater ist im jeweiligen Teilfondsanhang enthalten.

VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT

Verwahrstelle

Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wurde für die Zwecke der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 („OGAW-V-Richtlinie“) geänderten Fassung, in der durch die Level-2-Verordnungen, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 112a der OGAW-V-Richtlinie als delegierte Rechtsakte angenommen wurden, ergänzten Fassung – nachdem diese Richtlinie in der geänderten und ergänzten Fassung in der Europäischen Union vollständig rechtswirksam und durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 in die luxemburgische Gesetzgebung überführt wurde – als Verwahrstelle der Gesellschaft benannt.

Die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Bank in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, hat ihren Geschäftssitz in 49, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat im Wesentlichen zur Aufgabe:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung ermittelt wird;
- die Weisungen der Gesellschaft auszuführen, soweit sie nicht gegen das geltende Gesetz und die Satzung verstoßen;
- sicherzustellen, dass bei Geschäften mit Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- sicherzustellen, dass der Ertrag der Gesellschaft gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung verwendet wird;

- die Barmittel und Barmittelströme der Gesellschaft zu überwachen;

- das Gesellschaftsvermögen zu verwahren, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen mit Bezug auf andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an die Gesellschaft zurück oder erstattet ihr unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, soweit dies nicht zur Verdopplung von Regressansprüchen oder zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche sonstige Verluste, die die Gesellschaft infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden oder spezielle Schäden oder Verluste, die durch oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, aber ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahraufgaben an die State Street Bank and Trust Company, Geschäftssitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie als ihre weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) benannt hat. Als weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterdepotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network benannt.

Informationen über die Verwahrfunktionen, die übertragen wurden, und die Identifikation der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft oder unter folgendem Link verfügbar: www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil eines internationalen Konzerns, der im gewöhnlichen Geschäftsgang für eine große Anzahl von Kunden und zugleich für eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registrier- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Agency-Securities-Lending-, Vermögensverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen:

(i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jeder Art einzubehalten. Sie sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe solcher

Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteile, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Abschlägen oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten in Empfang genommen werden, mitzuteilen;

(ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden tätiger Auftraggeber kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;

(iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel treiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber der Gesellschaft nicht verfügbar sind;

(iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;

(v) von der Gesellschaft Gläubigerrechte erhalten können, die diese ausüben können.

Die Gesellschaft kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Gesellschaft ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder der Gesellschaft auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und der Gesellschaft nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die anderen Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

(1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;

(2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;

(3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln, und

(4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasiertere Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem wahrt die Verwahrstelle die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßige Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer

Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anteilshabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Transfer- und Registerstelle und Zahlstelle

Die Transfer- und Registerstelle sowie die Zahlstelle der Gesellschaft ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Sitz in 49, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Transfer- und Registerstelle sowie die Zahlstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Domizilstelle und Corporate Service Agent

Universal-Investment-Luxembourg S.A. wurde ferner als Domizilstelle und Corporate Services Agent der Gesellschaft bestellt.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingetragen im Register unter der Nummer B.149.133, wurde zum Wirtschaftsprüfer (*Réviseur d'entreprises agréé*) der Gesellschaft bestellt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems erforderlich sind, zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilshaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines

bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivativefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter-VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds maximal 4,4 % des Fondsvermögens betragen.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei deren Überschreitung etwaige Kompensationszahlungen erfolgen müssen.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in Anteile der Teilfonds der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die nachstehenden Angaben sollen Anleger über Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Anlagen und Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und strukturierten Finanzinstrumenten informieren. Anteilsinhaber sollten bedenken, dass die Nettoinventarwerte und etwaige Erträge fallen und steigen können und die Anteilsinhaber möglicherweise nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. **Die Wertentwicklung in der Vergangenheit gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die zukünftige Entwicklung und Aktien sind als mittel- bis langfristige Investition zu betrachten.** Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von der Währung des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der Teilfonds investiert, ist die Aussicht auf zusätzliche Verluste (bzw. die Aussicht auf zusätzliche Gewinne) für den Anleger größer als die üblichen Anlagerisiken.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erreicht werden. Je nach Marktlage und dem gesamtwirtschaftlichen Klima kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. **Die Wahrscheinlichkeit, mit der das Anlageziel für einen Teilfonds erreicht wird, wird weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesichert.**

Die Anlageergebnisse der einzelnen Teilfonds sind direkt mit den Anlageergebnissen der von diesem Teilfonds gehaltenen Basisinstrumente verbunden. Die Möglichkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Verteilung der Anlagen des Teilfonds auf die Basisinstrumente und dem Potenzial eines Basisinstruments ab, sein eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass ein Basisinstrument seine Anlagestrategien nicht effektiv einsetzen kann. Daher wird ein Basisinstrument das Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und dies würde die Anlageergebnisse des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Anlage Risiken verbunden sein können, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken vergleichbar mit Wertpapieren. Lauten Fondsanteile auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von

Fondsanteilen erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Fondanteile, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei die eine etwaige Rücknahmegebühr zu berücksichtigen ist. Der Ausgabeaufschlag kann das Ergebnis für den Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle ergeben (Aufbewahrungsrisiken). Der Fonds kann Opfer von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen, oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen geschädigt werden (operative Risiken).

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Ab dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge oder Basisrentenverträgen (Riester/ Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfallrisiko

Die Gesellschaft wird dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei Geschäfte nicht erfüllen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen.

Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten (in denen Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total-Return-Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen und andere derivative Finanzinstrumente normalerweise gehandelt werden) einer geringeren Regulierung und Beaufsichtigung als Geschäfte, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der

Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zugutekommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Teilfonds Verluste entstehen. Das Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat. Der Teilfonds schließt Geschäfte nur mit Gegenparteien ab, die er für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Geschäften eingegangene Risiko durch Annahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ferner ist, da der OTC-Markt illiquide sein kann, der Abschluss eines Geschäfts oder die Glattstellung einer Position unter Umständen nicht zu dem Preis möglich, zu dem diese im Teilfonds bewertet sein können.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte entstehen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft in besonders hohem Maße von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifische Risiken

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Darunter sind vor allem die Lage der Gesellschaft im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die die Gesellschaft direkt betreffen. Zu den weiteren allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

Besondere Merkmale von Aktien

Die Erfahrung zeigt, dass Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) großen Kursschwankungen unterliegen. Daher bieten sie Möglichkeiten zu beträchtlichen Kursgewinnen, denen allerdings vergleichbare Risiken gegenüberstehen. Einfluss auf Aktienkurse haben hauptsächlich die Gewinnergebnisse einzelner Unternehmen und Sektoren sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die den Erwartungshorizont an den Wertpapiermärkten und damit die Zinsbildung bestimmen.

Besondere Merkmale von festverzinslichen Wertpapieren

Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden, wirken sich auf die Preise festverzinslicher Wertpapiere aus. Steigen die Zinsen an den Kapitalmärkten, können festverzinsliche Wertpapiere dadurch beeinträchtigt werden; hingegen können sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen Preissteigerungen verzeichnen. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit oder Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere ab. Im Allgemeinen sind festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringeren Preisrisiken ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu kaufenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers führen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Das Kreditrisiko

Die Gesellschaft kann einen Teil ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen investieren. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf

den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Aufgrund der Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität kann sich die Volatilität erhöhen.

Länderrisiko

Soweit die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist die Gesellschaft in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern registriert oder tätig sind.

Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindselige Beziehungen mit Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme usw. verursacht. Diese sowie unerwartete politische und gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Anteilen einer Gesellschaft, die in Schwellenmärkte investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind, kann die Gesellschaft eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften sich jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Währungsrisiken

Sofern Vermögenswerte der Gesellschaft in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Anteilsklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

Währungssicherungsgeschäfte

Währungssicherungsgeschäfte dienen der Minderung von Wechselkursrisiken. Da diese Sicherungsgeschäfte mitunter das Vermögen der Gesellschaft nur teilweise absichern oder gegen Wechselkursverluste nur in begrenztem Maße schützen können, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wechselkursänderungen die Wertentwicklung des Vermögens der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können.

Maßnahmen zur Risikominderung und Risikovermeidung

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater versuchen unter Anwendung moderner Analysemethoden das Chancen/Risiken-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die flüssigen Mittel der Gesellschaft dienen dabei im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung der Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten, werden in den Investitionsentscheidungsprozess, einschließlich der Sorgfaltsprüfungsverfahren nicht einbezogen und daher nicht fortlaufend bewertet. Dies resultiert aus der Anlagestrategie des Produkts. Die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des

Fonds werden nicht als relevant erachtet, da man von keinem wesentlichen negativen Einfluss der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ausgeht oder die Wertentwicklung des Finanzprodukts nicht wesentlich beeinflusst wird. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds durch Nachhaltigkeitsrisiken realisieren.

Dieser Fonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).

Erläuterungen zu den etwaigen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Offenlegungs-Verordnung werden in diesem Emissionsdokument und in den Jahresberichten der Gesellschaft ab dem 30. Dezember 2022 berücksichtigt.

Anlagen über Nominees

Anleger, die über einen Nominee, der auf eigenen Namen aber für den Anleger investiert, in einen Teilfonds anlegen möchten, sollten sich vergewissern, dass sie ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Ausübung dieser Rechte gegenüber dem Teilfonds bei der Inanspruchnahme der Dienste dieses Nominee oder im Falle einer Eintragung über diesen Nominee genau kennen. Dazu sollten die Anleger bei Bedarf externen Rat einholen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen der Gesellschaft können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers oder Anlageberaters, der Vertriebsstellen und der mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragter der zuvor genannten Stellen und Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Gesellschaft zu lösen. Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Mit Anlagen in den Teilfonds verbundene spezielle Risiken werden im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

AUSGABE VON ANTEILEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Anteile werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert ausgegeben und zurückgenommen.

Gibt die Gesellschaft Anteile aus, so beruht der Ausgabepreis je Anteil („Ausgabepreis“) auf dem Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds, der auf die unter „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ festgelegte Weise berechnet wird. Jedoch ist der Ausgabepreis je Anteil bei der Auflegung eines Teilfonds ein fester Erstausgabepreis, der im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Die aktuellsten Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann einen Mindestzeichnungsbetrag für jeden Teilfonds festlegen, der gegebenenfalls im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Zeichnungsgebühr(en) kommen dem betreffenden Teilfonds und oder der Vertriebsgesellschaft zugute (je nach Festlegung im Anhang des betreffenden Teilfonds). Es kann auf sie verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Anleger, die einen Zeichnungsantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleich behandelt werden.

Vorbehaltlich der Angaben im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ist der Ausgabepreis auf zwei Dezimalstellen zu runden und die unter Zugrundlegung dieses Ausgabepreises ermittelten Zeichnungsbeträge werden auf die nächste Währungseinheit gerundet (zwei Dezimalstellen). Die Ausgabe von Anteilen wird von der Gesellschaft erst dann vorgenommen, wenn der Preis für die betreffenden Anteile bei der Register- und Transferstelle

eingegangen ist. Die Bezahlung der Anteile muss grundsätzlich in der im betreffenden Anhang angegebenen Währung des jeweiligen Teilfonds erfolgen. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Zahlung in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Form einer Einlage von Vermögenswerten anzunehmen. Die Bewertung einer solchen Zeichnung in Sachwerten ist in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht zu bestätigen, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unwiderruflicher Antrag muss spätestens um 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein, sofern dieser Antrag schriftlich per Telefax oder Brief eingehen muss. Nach diesem Annahmeschluss eingegangene Antragsformulare werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern gutgeschriebene Zeichnungsbeträge in Übereinstimmung mit dem folgenden Absatz eingegangen sind. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Anteilseignern spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Zeichnungsauftrags zugestellt.

Aufgrund der luxemburgischen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass einem Antrag zur Zeichnung von Anteilen entsprechende Dokumente beigelegt werden, die in der Anlage zum Zeichnungsformular festgelegt sind und es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Anleger zu überprüfen. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Bearbeitung eines Antrags bis zum Eingang akzeptabler Dokumente oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlende Zeichnungspreis muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag vom Anleger gezahlt werden und bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen. Voraussetzung für die Annahme eines Zeichnungsantrags ist der Eingang gutgeschriebener Zeichnungsbeträge. Personen, die bereits die Zahlung durchgeführt haben, deren Zeichnungsantrag jedoch abgelehnt wurde, erhalten, eine Erstattung durch Geldüberweisung (zinslos), die vollständig auf Risiko der betreffenden Person erfolgt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem vertretbarem Ermessen von Zeit zu Zeit auf Anforderungen hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, auf die Anlageberater-/Portfoliomanagervergütung und den Ausgabeaufschlag zu verzichten.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen ganz oder teilweise ablehnen, und die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jeder Anteilsklasse eines oder mehrerer Teilfonds aussetzen.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft können im Einzelfall Anteile auch bei Annahme der Zeichnung gegen Sacheinlage von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten ausgegeben werden, sofern dies mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel der Gesellschaft vereinbar ist. Der Wert einer solchen Sacheinlage wird in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht bestätigt, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass es für die bestehenden Anteilseigner von Nachteil wäre, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds anzunehmen, die einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Annahme dieses Zeichnungsantrags aufschieben und nach Absprache mit dem betreffenden Anteilszeichner von diesem verlangen, die gewünschte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum zu staffeln.

Wird eine Zeichnung vollständig oder teilweise abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge oder der ausstehende Saldo gemäß den geltenden Gesetzen unverzüglich per Postanweisung oder Banküberweisung an den Zeichner auf dessen Gefahr unverzinst zurückgezahlt.

BESTÄTIGUNGEN FÜR DIE ANTEILSINHABER

Die Anteile werden ausschließlich in Form von Namensaktien ausgegeben. Der Nachweis der Aktien wird durch Eintragung in das Aktionärsregister der Gesellschaft erbracht. Bestätigungen des Aktienbestands werden spätestens am ersten Geschäftstag („Geschäftstag“, das heißt ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg und in Frankfurt am Main Zahlungen abrechnen, oder ein in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebener Tag) nach der Ausführung des Zeichnungsauftrags ausgegeben und zugestellt. Aktien können mit Bruchteilen bis zu drei (3) Dezimalstellen (0,001) oder in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebenen anderen Bruchteilen ausgegeben werden.

Es werden keine Aktienzertifikate ausgestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Zeichnungsanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Anteile werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zurückgenommen.

Ein Anteilinhaber kann die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag des betreffenden Teilfonds beantragen, vorausgesetzt, dass der entsprechende Antrag schriftlich per Telefax oder Brief bei der Gesellschaft, einem lokalen Vertreter (gemäß den Angaben im betreffenden Anhang) oder der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss sowie die Dokumente beiliegen, die eine Übertragung von Anteilen innerhalb der für den betreffenden Teilfonds (und die betreffende Anteilsklasse) geltenden Frist, die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist, nachweisen. Geht der Antrag außerhalb dieser Frist ein, stellt die Register- und Transferstelle die Rücknahme bis zum folgenden Handelstag zurück. Die Gesellschaft muss diesen Antrag annehmen und die betreffenden Anteile zurücknehmen. Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle unwiderruflich. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Es kann eine (gegebenenfalls) im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebene Rücknahmegebühr erhoben werden. Die Rücknahmegebühr kann, wie in der Beschreibung im betreffenden Anhang festgelegt, dem jeweiligen Teilfonds und/oder der Vertriebsgesellschaft zugewiesen werden. Auf die Rücknahmegebühr kann verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Anteilinhaber, die einen Rücknahmeantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleich behandelt werden.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle oder bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmee Erlös wird spätestens am Zahlungstag ausgezahlt. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Anteilinhabern spätestens am ersten Geschäftstag nach der Annahme des Rücknahmeantrags zugestellt.

Außer und soweit im betreffenden Anhang angegeben, müssen in Rücknahmeanträgen die Anzahl der Anteile, Form, Anteilsklasse und der Name des Teilfonds, dessen Anteile zurückgenommen werden sollen, sowie die erforderlichen Referenzangaben enthalten sein, um die Auszahlung des Rücknahmee Erlöses zu ermöglichen. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Anteilinhabern spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Rücknahmeantrags zugestellt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der bisher ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge über eine höhere Zahl von Anteilen bei der Gesellschaft ein, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen, die 10 % der bisher ausgegebenen Anteile übersteigen, bis zum vierten (4) Bewertungstag nach dem aktuellen Bewertungstag zu verschieben. An diesen folgenden Handelstagen sind diese Anträge vorrangig vor späteren Anträgen zu bearbeiten.

Der von der Gesellschaft bei der Rücknahme ihrer Anteile zu zahlende Rücknahmepreis ist gleich dem Nettoinventarwert je Anteil (siehe Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“) an dem Handelstag, für den die Rücknahme erfolgt, abzüglich (gegebenenfalls) einer im betreffenden Anhang angegebenen Rücknahmegebühr. Vorbehaltlich der Angaben im betreffenden Anhang wird der Rücknahmepreis auf zwei Dezimalstellen gerundet und der Rücknahmee Erlös wird auf die nächste Währungseinheit gerundet (zwei Dezimalstellen). Der Rücknahmepreis ist in der im betreffenden Anhang angegebenen Teilfondswährung zu zahlen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Steigerung oder Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil höher oder niedriger als der vom Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung/des Kaufs gezahlte Preis sein.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb der im Anhang für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Frist zu zahlen.

Die Gesellschaft wird nach besten Kräften ein ausreichendes Liquiditätsniveau ihres Vermögens aufrechterhalten, so dass die Rücknahme der Anteile unter normalen Umständen unverzüglich bei Antrag der Anteilinhaber vorgenommen werden kann.

Sollte jedoch in Ausnahmefällen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft keinen Einfluss haben, die Liquidität des Anlagenportfolios der einzelnen Teilfonds nicht ausreichen, um die Zahlungen innerhalb des normalen Zeitraums zu ermöglichen, werden diese Zahlungen so schnell wie möglich im Anschluss daran geleistet.

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den gesamten vorhandenen Anteilsbestand zurücknehmen kann, wenn sich ein Rücknahmeantrag auf eine Teilrücknahme eines vorhandenen Bestands

bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt. Der Mindestanlagewert für jede Anteilsklasse ist im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Aufgrund der Luxemburger Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass dem Antrag zur Rücknahme von Anteilen entsprechende Dokumente beiliegen müssen, die es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Anteilshaber zu überprüfen und die AML- und KYC-Unterlagen für die Anleger auszufüllen, die im Zeichnungsformular näher erläutert werden. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Bearbeitung eines Antrags bis zum Eingang zufriedenstellender Belege oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der Rücknahmepreis kann auf Verlangen eines Anteilshabers und mit Zustimmung der Gesellschaft auch durch Zuteilung von Wertpapieren gezahlt werden, die den gleichen Wert haben wie der Rücknahmepreis. Die Wertpapiere, die einem Anteilshaber von der Gesellschaft anstelle des Rücknahmepreises übertragen werden, werden hinsichtlich ihrer Art und ihres Typs in gerechter Weise und unbeschadet der Interessen der übrigen Anteilshaber bestimmt. Der Wert aller Wertpapiere, die von der Gesellschaft übertragen oder in die Gesellschaft eingelegt werden, ist vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in einem Bewertungsbericht zu bestätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Rücknahmeanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

Sofern der Anteilshaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, nicht im Register der Gesellschaft eingetragen ist, ist zusammen mit dem Rücknahmeantrag ein ordnungsgemäßer Nachweis einer Übertragung oder Abtretung an die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle oder die betreffende (im jeweiligen Anhang angegebene) Vertriebsgesellschaft zuzustellen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Grundsätzlich kann, wie im Anhang für den jeweiligen Teilfonds näher ausgeführt, jeder Anteilshaber den Umtausch aller oder eines Teil seiner Anteile an einem Teilfonds in Anteile eines anderen bestehenden Teilfonds beantragen. Ein Umtausch in andere Anteilsklassen ist möglich, wenn dies im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist, wobei zu beachten ist, dass ein Umtausch in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse nur unter der Voraussetzung stattfinden kann, dass der betreffende Anteilshaber alle Bedingungen für den Besitz des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse erfüllt. Vor dem Umtausch von Anteilen sollten sich die Anteilshaber bei ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen eines Umtauschs dieser Anteile informieren.

Umtauschanträge

Umtauschanträge sind schriftlich per Telefax oder Brief bei der Register- und Transferstelle, einer Vertriebsgesellschaft (gemäß den Angaben im betreffenden Anhang) oder der Gesellschaft mit der Angabe zu stellen, welche Anteile umgetauscht werden sollen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Umtauschanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

Die Umtauschanträge müssen (i) den monetären Wert, den der Anteilshaber umtauschen will, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilshaber umtauschen will, sowie die Angaben zur Person des Anteilshabers und dessen Kontonummer enthalten. Wird eine der vorgenannten Informationen nicht angegeben, kann dies zur Verzögerung des Umtauschantrags führen, bis vom Anteilshaber eine Bestätigung eingeholt werden kann. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, entspricht diese Frist der für Rücknahmeanträge geltenden Frist.

Ein Umtausch kann zur Erhebung einer im Anhang angegebenen Umtauschgebühr führen; diese richtet sich nach dem Nettoinventarwert je Anteil, die der Anteilshaber umtauschen will, und fällt dem Teilfonds und/oder der Anteilsklasse zu, aus dem/der umgetauscht wird, sofern nicht im Anhang für den betreffenden Teilfonds etwas Abweichendes angegeben wird. Beim Umtausch von Anteilen wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Die Gesellschaft kann auf die Umtauschgebühr verzichten, vorausgesetzt, dass alle Anleger, die einen Umtauschantrag für den gleichen Handelstag und unter den gleichen Umständen eingereicht haben, gleich behandelt werden.

Die Anteilshaber sollten beachten, dass die Gesellschaft dann, wenn sich ein Umtauschantrag auf einen Teilumtausch eines vorhandenen Anteilsbestands bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt, den gesamten vorhandenen Bestand des Anteilshabers umtauschen wird.

Umtauschanträge, die an einem Handelstag bei der Register- und Transferstelle bis zu der im betreffenden Anhang angegebenen Zeichnungsfrist vor einem Tag eingehen, der ein Handelstag für beide beteiligten Teilfonds ist, werden an dem betreffenden Handelstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an dem für

diesen Handelstag geltenden Bewertungstag ermittelt wird. Nach der Zeichnungsfrist eingehende Anträge werden an dem nächsten Tag, der ein Handelstag für alle Teilfonds ist, auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Umtauschformel

Der Umtauschkurs, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines bestimmten ursprünglichen Teilfonds in Anteile eines neuen Teilfonds umgetauscht werden oder alle oder ein Teil der Anteile für eine bestimmte Anteilsklasse in Anteile einer neuen Anteilsklasse desselben Teilfonds umgetauscht werden, wird nach folgender Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

wobei:

A die Anzahl der Anteile ist, die von der Gesellschaft an dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse zugewiesen oder ausgegeben werden;

B die Anzahl der Anteile an dem ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilsklasse ist, die umgetauscht werden sollen;

C der Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich der etwaigen jeweiligen Umtauschgebühr) des ursprünglichen Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse im ursprünglichen Teilfonds am betreffenden Handelstag ist;

C der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse im neuen Teilfonds am betreffenden Handelstag ist; und

E der Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilsklasse und der Währung des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse ist.

Nach dem Umtausch der Anteile informiert die Register- und Transferstelle den Anteilsinhaber über die Anzahl der Anteile im Zusammenhang mit dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse, die er durch den Umtausch erhalten hat, sowie über deren Preis.

Ist „A“ keine ganze Zahl, werden Bruchteile von Anteilen des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse zugeteilt.

Wird aufgrund eines Umtauschs von Anteilen der im jeweiligen Anhang angegebene Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse nicht gewahrt, wird die Gesellschaft einen Zwangsumtausch der verbliebenen Anteile zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil vornehmen.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Ein Anteilsinhaber kann grundsätzlich die Übertragung aller oder einiger seiner Anteile auf eine andere Person verlangen. Die Übertragung kann nur vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass der Übertragende und der Übertragungsempfänger alle für die Rücknahme und Zeichnung von Anteilen geltenden Anforderungen erfüllen, die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds näher erläutert sind. Für solche Übertragungen können angemessene Gebühren erhoben werden.

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch Zustellung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form („Übertragungsantrag“) an die Register- und Transferstelle erfolgen. Bei Erhalt des Übertragungsantrags und nach der Prüfung des Indossaments / der Indossamente müssen Unterschriften möglicherweise von einer zugelassenen Bank, einem Wertpapiermakler oder einem Notar bestätigt werden.

Das Recht auf Übertragung von Anteilen gilt vorbehaltlich der Einhaltung des im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegten Mindestanlagebetrags

Anteilsinhabern wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die Register- und Transferstelle zu wenden, um sicherzustellen, dass sie über die richtigen Unterlagen für die Transaktion verfügen.

Übertragungsanträge müssen an dem im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebenen Tag bis zu der ebenfalls dort angegebenen Uhrzeit, die auch für Zeichnungen und Rücknahmen gilt, bei der Register- und Transferstelle

eingehen. Übertragungsanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag, der kein Geschäftstag, oder an einem Geschäftstag, aber nach Annahmeschluss eingehen oder als bei dieser eingegangen angesehen werden, verstehen sich als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

BESCHRÄNKUNGEN DES ANTEILSBESITZES

Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds oder Anteilklassen nicht für alle Anleger verfügbar sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken oder anderen Gründen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft kann ferner eine(n) oder mehrere Teilfonds oder Anteilklassen ausschließlich institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 in der jeweiligen Auslegung durch die CSSF) vorbehalten.

Die Beschränkung des Anteilsbesitzes wird im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt der Generalversammlung die Ausschüttung einer angemessenen jährlichen Dividende aus den ausschüttenden Anteilen der Teilfonds vor, wobei sichergestellt wird, dass der Nettoinventarwert nicht unter das Mindestkapital der Gesellschaft sinkt.

Ausschüttungen können in regelmäßigen und in unregelmäßigen Abständen erfolgen. Vorbehaltlich derselben Beschränkung kann der Verwaltungsrat auch Zwischenausschüttungen festlegen.

Eine Ausschüttung erfolgt für die am Dividendenstichtag in Umlauf befindlichen Anteile.

Bei thesaurierenden Anteilen werden keine Dividendenzahlungen vorgenommen, sondern die den thesaurierenden Anteilen zugewiesenen Erträge werden zugunsten der Anleger, die sie halten, reinvestiert.

Die Dividendenpolitik der einzelnen Teilfonds und Anteilklassen wird im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Teilfonds, der Nettoinventarwert je Anteil, der Nettoinventarwert je Anteilsklasse, der Rücknahmepreis der Anteile und der Ausgabepreis der Anteile werden an jedem Bewertungstag ermittelt, mindestens jedoch zweimal monatlich. Die Bewertungstage für jeden Teilfonds sind im betreffenden Anhang angegeben.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse werden in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds angegeben. Die Berichtswährung der Gesellschaft ist zwar der Euro, doch wird der Nettoinventarwert in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds zugänglich gemacht. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag gesondert für jeden Anteil jedes Teilfonds und für jede Anteilsklasse ermittelt, indem der Gesamt-Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Anteilsklasse durch die entsprechende Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds und der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem die Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds oder der Anteilsklasse vom Gesamtvermögen dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse subtrahiert werden; dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in der Satzung der Gesellschaft sowie in weiteren Bewertungsvorschriften, die jeweils vom Verwaltungsrat der Gesellschaft verabschiedet werden können.

Bewertung von Anlagen

Anlagen werden wie folgt bewertet:

- (1) Der Wert aller Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel sowie von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zu deren vollem Nennwert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass

dieser Wert in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird ihr Wert nach Bildung einer Rückstellung ermittelt, welche die Gesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.

- (2) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind, wird zu deren letztem verfügbaren Kurs ermittelt. Sind die Wertpapiere an mehr als einer Wertpapierbörse notiert, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Börse wählen, die für diesen Zweck als Hauptbörse gelten soll.
- (3) An einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden ebenso bewertet wie börsennotierte Wertpapiere.
- (4) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen zu einem Preis bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs am betreffenden Bewertungstag ist.
- (5) Derivate und Pensionsgeschäfte, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen auf der Grundlage ihres Marked-to-Market-Preises bewertet.
- (6) Termineinlagen werden zu ihrem Zeitwert bewertet.
- (7) Handelbare Optionen und Futures-Kontrakte, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die an einer Aktien-, Finanz-Futures- oder sonstigen Börse gehandelt werden, werden unter Bezugnahme auf den Gewinn oder Verlust bewertet, der sich bei Glattstellung des betreffenden Kontrakts bei oder unmittelbar vor Handelsschluss des betreffenden Marktes ergeben würde.

Alle Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, deren Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen nicht möglich oder nicht durchführbar oder nicht repräsentativ für ihren angemessenen Realisierungswert wäre, werden zu ihrem angemessenen Realisierungswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Verfahren geschätzt wird.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen durchschnittlichen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

Bewertung von Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Beträge;
- (2) alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten, einschließlich (unter anderem) der Kosten ihrer Gründung und Eintragung bei den Aufsichtsbehörden sowie Rechts- und Prüfungskosten und -aufwendungen, der Kosten von Pflichtveröffentlichungen, der Kosten für Börsennotierung, Verkaufsprospekt, Finanzberichte und andere den Anteilsinhabern zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Übersetzungskosten und allgemein aller sonstigen durch die Verwaltung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen;
- (3) alle bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Geld oder Sachwerten, einschließlich des Betrags aller von der Gesellschaft beschlossenen Ausschüttungen, die bis zu dem Tag, an dem diese Ausschüttungen kraft gesetzlicher Bestimmungen an die Gesellschaft zurückfallen, nicht ausgezahlt werden;
- (4) alle angemessenen Rückstellungsbeträge für die am Datum der Bewertung des Nettoinventarwerts fälligen Steuern und sonstige vom Verwaltungsrat autorisierte und genehmigte Rückstellungen; und
- (5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, gleich welcher Art.

Zur Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle laufenden oder regelmäßigen Verwaltungs- und sonstigen Kosten berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum bewertet und den betreffenden Betrag anteilig durch die jeweiligen Bruchteile dieses Zeitraums dividiert.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Gesellschaft kann bei Eintreten eines der nachstehenden Ereignisse alle Berechnungen im Zusammenhang mit dem Nettoinventarwert und/oder dem Verkauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (b) bei Vorliegen von Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte nicht durchführbar ist;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel und Berechnungssysteme, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte verwendet werden;
- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft keine Gelder zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen rückführen kann oder in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder von fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) wenn aus einem anderen Grund die Preise von Bestandteilen des Vermögens eines Teilfonds nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
- (f) im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder wenn im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine Schließungsmitteilung herausgegeben wurde;
- (g) wenn es nach Auffassung des Verwaltungsrates aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrates liegen, unmöglich oder gegenüber den Anteilsinhabern ungerecht ist, den Handel mit den Anteilen fortzuführen;
- (h) bei einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds desselben), sofern diese Aussetzung im Interesse der Anteilsinhaber ist; oder
- (i) wenn im Falle eines Feeder-Teilfonds die Berechnung des Nettovermögens des Master-OGAW ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft setzt den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen bei Eintreten eines Ereignisses, das sie zur Einleitung ihrer Auflösung veranlasst, oder auf Anordnung der CSSF unverzüglich aus.

Anteilsinhaber, die um Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile ersucht oder bei der Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich über eine solche Aussetzung unterrichtet und unverzüglich über die Beendigung dieser Aussetzung unterrichtet.

Die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts oder auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse, wenn die vorgenannten Umstände nicht in Bezug auf den anderen Teilfonds oder die andere Anteilsklasse bestehen.

AUFLÖSUNG, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN

Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann und die von der Generalversammlung der Anteilhaber, in welcher die Auflösung beschlossen wurde, ernannt werden. Die Befugnisse und Vergütung des/der Liquidators/Liquidatoren werden im Rahmen der Generalversammlung der Anteilhaber bestimmt.

Ein Beschluss zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft muss auf einer Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in der geltenden Fassung gefasst werden.

Der Verwaltungsrat muss unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Beratung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einberufen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt; die Entscheidung zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist ohne Anwesenheitsbedingungen durch einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gültig. Fällt das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist die Entscheidung zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ohne Anwesenheitsbedingungen gültig mit Stimmen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile repräsentieren.

Der (die) Liquidator(en) veräußert (veräußern) das Vermögen der Gesellschaft im Interesse der Anteilhaber und verteilt (verteilen) den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationsgebühren und -kosten an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Bestandes an Anteilen auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse oder -kategorie.

Beträge, auf die bei Abschluss der Liquidation kein Anspruch erhoben wurde, werden, soweit dies zum gegebenen Zeitpunkt rechtlich vorgeschrieben ist, in Euro umgerechnet und von dem (den) Konkursverwalter(n) für Rechnung der anspruchsberechtigten Personen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt.

Zwangsrücknahme

Wenn der Nettowert des Gesamtvermögens eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einem bestimmten Handelstag für einen (1) Monat geringer ist als der Mindestnettowert des Gesamtvermögens für den betreffenden Teilfonds, wie im betreffenden Anhang angegeben, oder wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse und für die Interessen der betreffenden Anteilhaber möglicherweise von Nachteil ist, kann ihr Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse ohne Rücknahmegebühr zum Nettoinventarwert je Anteil beschließen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, der als Datum des Inkrafttretens dieser Rücknahme angegeben wird. Die Gesellschaft teilt den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds die Rücknahme in Übereinstimmung mit der Satzung schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in Tageszeitungen mit. In dieser Mitteilung an die Anteilhaber werden die Gründe für die Rücknahmemaßnahme angegeben. Darüber hinaus kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Teilfonds im Wege der Liquidation schließen oder alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der jeweiligen von einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse zurücknehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückzahlen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung der Anteilhaber, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gültig ist.

Etwaige Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung des Teilfonds oder der Anteilklasse ausgesetzt.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile zurücknehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert je Anteil ihrer Anteile zurückzahlen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung und diese fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert und für null und nichtig erklärt. Nach Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds geschlossen.

Liquidations- oder Rücknahmeerlöse, die nach der Schließung nicht an die betreffenden Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die anspruchsberechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Zusammenlegung

Darüber hinaus kann eine Zusammenlegung eines Teilfonds vom Verwaltungsrat beschlossen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, den Zusammenlegungsbeschluss einer Generalversammlung des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den Verfahren in Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 einen Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit einem Teilfonds dieses OGAW (unabhängig davon, ob dieser in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurde oder ob dieser OGAW als Gesellschaft gegründet wurde oder ein vertraglich vereinbarter Investmentfonds ist) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zusammenlegen.

Diese Zusammenlegung ist für die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bindend, wenn sie ihnen schriftlich mit einer Frist von dreißig Tagen mitgeteilt wurde, in der die Anteilsinhaber ihre Anteile zurücknehmen lassen können; dabei gilt als vereinbart, dass die Zusammenlegung fünf Geschäftstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Der Antrag eines Anteilsinhabers auf Rücknahme im vorgenannten Zeitraum wird kostenlos bearbeitet, ausgenommen die Kosten der Anlagenveräußerung.

Wenn die Gesellschaft infolge einer Zusammenlegung ihr Bestehen einstellt, ist dies auf einer Generalversammlung zu beschließen und von einem Notar zu beglaubigen. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung und diese fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und bei dieser Versammlung stimmberechtigten Anteile.

STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung des Gesetzes und der gängigen Praxis, die am Datum dieses Verkaufsprospektes im Großherzogtum Luxemburg im Zusammenhang mit der Gesellschaft und den Anteilen gegenwärtig in Kraft sind. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Diskussion der steuerlichen Behandlung der Anteile zu sein. Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Konsequenzen einer Anlage in Anteilen oder von deren Besitz oder Veräußerung sowie des Erhalts von Zinsen für diese Anteile gemäß den Gesetzen der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren. Steuersätze und Steuerbemessungsgrundlagen können Änderungen unterliegen.

Die folgende Zusammenfassung wurde auf der Grundlage des Verständnisses der Gesellschaft von der aktuell gültigen Gesetzgebung und gängigen Praxis im Großherzogtum Luxemburg erstellt und unterliegt Änderungen derselben.

Die Gesellschaft

Vorbehaltlich von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung von nationalen Gesetzen zur Mehrwertsteuer unterliegt der Fonds keiner Steuer mit Ausnahme der "taxe d'abonnement" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne des Fonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer "taxe d'abonnement" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Der Satz der "taxe d'abonnement" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Anteilsklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "taxe d'abonnement" befreit ist der Wert der vom Fonds an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "taxe d'abonnement" unterlegen haben.

Die Anteilsinhaber

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxemburg steueransässigen Anteilsinhabern grundsätzlich nicht in Luxemburg besteuert. Für in Luxemburg steueransässige Anteilsinhaber können abweichende Regelungen gelten.

Die Anteilsinhaber sind dafür verantwortlich, sich hinsichtlich steuerlicher und sonstiger Konsequenzen, die sich aus Zeichnung, Besitz, Rückgabe (Rücknahme), Umtausch und Übertragung von Anteilen ergeben können, beraten zu lassen, darunter auch hinsichtlich Vorschriften über die Kontrolle des Kapitalverkehrs.

DATENSCHUTZ

Bestimmte persönliche Daten der Anteilhaber (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Anteilhabers) können erhoben und/oder verarbeitet und von der Gesellschaft bzw. dem Fonds, den im Zusammenhang mit der Gesellschaft bzw. dem Fonds beauftragten Dienstleistern und den Vermittlern bzw. Anlage- oder Vermögensverwaltern der Gesellschafter genutzt werden. Diese Daten können insbesondere für die Verwaltung von Konto- und Vertriebsgebühren, zur Identifizierung im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für die Führung des Registers, die Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie für die Zahlung von Ausschüttungen an Gesellschafter und die Bereitstellung kundenbezogener Dienstleistungen genutzt werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Jegliche persönliche Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten in seiner jeweils gültigen Fassung bearbeitet.

Die Gesellschaft bzw. der Fonds kann eine andere Stelle (wie beispielsweise die Zentralverwaltungsstelle oder die Register- und Transferstelle) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen ("Datenverarbeitungsstelle"). Die Gesellschaft bzw. der Fonds verpflichtet sich, persönliche Daten ausschließlich an die Datenverarbeitungsstelle und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.

Jeder Gesellschafter hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind, jederzeit eine Korrektur verlangen.

Mit der Zeichnung der Gesellschaftsanteile gibt jeder Anleger seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten wie vorstehend beschrieben. Diese Zustimmung wird in den seitens der Gesellschaft zur Verwendung freigegebenen Zeichnungsunterlagen in schriftlicher Form niedergelegt.

Für jede weitere über diese Zwecke hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten der Gesellschafter muss eine separate Einwilligung erfolgen.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in

diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vergütung für jede Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds. Diese Vergütung richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoinventarwert über den betreffenden Zeitraum. Die für die einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen zu erhebende Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist im betreffenden Anhang angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Vergütung wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Vergütung des Portfoliomanagers bzw. des Anlageberaters

Der Portfoliomanager bzw. der Anlageberater erhält eine Vergütung unmittelbar von dem (den) jeweiligen Teilfonds oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds im betreffenden Anhang angegeben wird. Die tatsächliche Höhe dieser Vergütung wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Vertriebsgebühr

Die für die einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen zu erhebende Vertriebsgebühr ist im betreffenden Anhang angegeben.

Vergütung der Domizilstelle, des Corporate Services Agent und der Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft zahlt monatliche Gebühren für die Erbringung von Leistungen der Domizilstelle und des Corporate Services Agent, der Register- und Transferstelle sowie für Börsennotierungsleistungen, jeweils in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie anfallende Gebühren.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Vergütung der Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlende Vergütung, die in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg berechnet wird und für jeden Teilfonds im Anhang angegeben ist. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie der Gebühren für Korrespondenzbanken aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Auflegungskosten

Die Gesellschaft zahlt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung des ersten Verkaufsprospekts, sowie die Rechts- und sonstigen Kosten und Aufwendungen, die bei der Festlegung der Struktur der Gesellschaft entstehen. Diese Aufwendungen werden anteilig dem ersten Teilfonds zugewiesen und zu Bilanzierungszwecken über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung von Kosten kann nach Ermessen des Verwaltungsrates mit neuen Teilfonds geteilt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden diesen weiteren Teilfonds berechnet und über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Auflegung des betreffenden Teilfonds abgeschrieben.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft wird ferner alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten der Gesellschaft zahlen, einschließlich aller an Verwaltungsräte, Vertreter und Beauftragte der Gesellschaft zu zahlende Gebühren, der Kosten ihrer Eintragung bei den Aufsichtsbehörden sowie Rechts-, Prüfungs- und Verwaltungskosten, der Kosten

für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings, Unternehmenshonorare und -aufwendungen, staatlicher Gebühren, der Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Verkaufsprospekte, Finanzberichte und andere den Anteilsinhabern zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Marketing- und Werbungskosten sowie allgemein aller anderen Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Alle Aufwendungen werden an jedem Bewertungstag zur Ermittlung des Nettoinventarwerts kumuliert und zunächst den Erträgen belastet.

Im Jahresbericht werden die im Berichtszeitraum bei der Verwaltung der Gesellschaft entstandenen und der Gesellschaft berechneten Kosten (außer Transaktionskosten) offen gelegt und im Verhältnis zum durchschnittlichen Volumen der Gesellschaft angegeben („Total Expense Ratio“, TER – Gesamtkostenquote).

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Teilfondsvermögen oder eine oder mehrere Anteilsklassen mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Der Anlageberater kann in seinem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger hohe Beträge direkt und langfristig anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an Intermediäre weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwundererstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt („Provisionsteilungsvereinbarung“).

BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN

Die Gesellschaft lässt den Anteilsinhabern innerhalb von vier Monaten nach dem jeweiligen Jahresende einen geprüften Jahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten, Tätigkeiten und Ergebnissen der Gesellschaft zukommen. Innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Halbjahresende lässt die Gesellschaft den Anteilsinhabern einen ungeprüften Halbjahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten und Tätigkeiten der Gesellschaft in diesem Zeitraum zukommen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Der Nettoinventarwert, der Rücknahmepreis und der Ausgabepreis jeder Anteilsklasse ist (soweit im betreffenden Anhang nichts Abweichendes angegeben) am oder vor dem Einzahlungstag (das im Anhang des betreffenden Teilfonds angegebene „Zahlungsdatum“) in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erhältlich. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Einführung einer Liste von Medien vor, in denen diese Informationen veröffentlicht werden. Die (gegebenenfalls) jeweils von der Gesellschaft ausgewählte Medienliste wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht. Der Jahresbericht und alle anderen regelmäßigen Berichte der Gesellschaft werden den Anteilsinhabern am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zugänglich gemacht.

Versammlungen der Anteilsinhaber werden gemäß Luxemburger Recht einberufen. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet am letzten Donnerstag des Monats Oktober eines jeden Jahres um 11:00 Uhr statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Weitere Generalversammlungen finden an den Terminen und Orten statt, die in den Einladungen zu diesen Versammlungen angegeben sind.

Einladungen zu Generalversammlungen und sonstigen Versammlungen erfolgen gemäß Luxemburger Recht. Sie werden mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in weiteren Zeitungen, wenn dies vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachtet wird, veröffentlicht werden. Falls erforderlich, werden diese Einladungen mindestens acht (8) Tage vor der entsprechenden Versammlung Inhabern von Namensaktien an ihre im Register eingetragene Anschrift zugesandt. Die veröffentlichten

Mitteilungen und Einladungen enthalten Informationen über den Ort, die Zeit der Hauptversammlung und die Tagesordnung. Die Anteilshaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse können jederzeit Generalversammlungen zu Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse betreffen.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einladung zu einer Generalversammlung vorschreiben, dass das Quorum und die Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der betreffenden Versammlung („Feststellungstag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall wird das Recht eines Anteilshabers auf Teilnahme an der Versammlung mit Bezug auf seinen Anteilsbestand zum Feststellungstag bestimmt.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Verwahrstelle und Zahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilstelle, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, den Portfoliomanagern, den Anlageberatern und etwaigen Vertriebsbeauftragten unterliegen der Gerichtsbarkeit des Großherzogtums Luxemburg. Es gilt luxemburgisches Recht. Die vorgenannten Stellen können jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern die Gerichtsbarkeit der Länder anerkennen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

Rechtsstreitigkeiten, die unter oder zwischen den Anteilshabern, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle entstehen, unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Luxemburg, wobei die Gesellschaft die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in solchen Ländern anerkennen kann, in denen dies durch Bestimmungen für die Eintragung von Anteilen zum Angebot und Verkauf an das Anlagepublikum vorgeschrieben ist, und zwar in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zeichnung und Rücknahme oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Anteilsbesitz von in diesem Land ansässigen Personen bzw. Ansprüche, die offensichtlich in einem solchen Land geltend gemacht wurden. Ansprüche von Anteilshabern gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle verfallen 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zu diesen Ansprüchen führte (mit der Ausnahme, dass Ansprüche von Anteilshabern auf die Liquidationserlöse, auf die sie Anspruch haben, erst 30 Jahre nach deren Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verfallen).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die folgenden Dokumente sind während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme erhältlich:

- die Satzung;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- die Wesentlichen Informationen für Anleger („KIIDs“);
- der Vertrag (die Verträge) mit dem Portfoliomanager/Anlageberater und
- der Vertrag mit der Verwahrstelle und Zahlstelle und
- der Vertrag mit der Transfer- und Registerstelle und der Domizilstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für die Gesellschaft – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Gesellschaft entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Hiermit teilt die Gesellschaft den Anlegern mit, dass ein Anleger nur dann seine Anlegerrechte in vollem Umfang unmittelbar gegenüber einem OGAW ausüben kann, wenn der Anleger selbst unter seinem

eigenen Namen im Aktionärsregister des OGAW eingetragen ist. Hat ein Anleger in einen oder mehrere OGAW(s) über einen Intermediär angelegt, der die Anlagen in seinem eigenen Namen für Rechnung des Anlegers getätigt hat, wird der Anleger unter Umständen nicht alle Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem (den) OGAW(s) ausüben können. Den Anlegern wird empfohlen, sich selbst über ihre Rechte zu informieren.

ANHANG I

Global Advantage Funds – Major Markets High Value Teilfonds

(der „Global Advantage Funds – Major Markets High Value Teilfonds“ oder der „Teilfonds“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	Global Advantage Funds – Major Markets High Value Teilfonds
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristig vorwiegend durch die Anlage in etablierte Aktienmärkte in aller Welt eine Outperformance gegenüber dem MSCI World Index EUR (Net) („Index“) zu erzielen, während gleichzeitig versucht wird, das Verlustrisiko auf unterdurchschnittlichem Niveau zu halten. Ein Kapitalerhalt/Ertrag ist nicht garantiert.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.</p>
Anlagestrategie	<p>Der Teilfonds ist bestrebt, unter Verwendung eines wertorientierten Ansatzes Ineffizienzen in den etablierten Märkten durch einen quantitativen Investmentprozess, der aktive Markt- und aktive Aktienausswahl miteinander kombiniert, zu seinem Vorteil zu nutzen. Der Anlageberater ist bestrebt, auf der Grundlage umfassender monatlicher Vermögens- und Ertragsbewertungsanalysen der gesammelten Unternehmensdaten anhand von quantitativen Multi-Faktormodellen attraktive etablierte Aktienmärkte auszuwählen. Den ausgewählten Märkten werden vorbehaltlich von Liquiditätsbeschränkungen und politischen oder sonstigen Risikofaktoren in der Regel in etwa gleiche Portfoliogewichtungen zugewiesen. Für jeden ausgewählten Markt stellt der Anlageberater auf der Grundlage von fundamentalen Bewertungs- und Renditekriterien, wie z.B. Kurs/Buchwert, Kurs/Cashflow, Kurs/Gewinn und Dividendenrendite, ein Portfolio zusammen, dessen Sektor- und Branchengewichtungen sich zur Begrenzung makroökonomischer Risiken an den jeweiligen Indexgewichtungen orientieren. Anlagen in einem Marktportfolio werden unter Berücksichtigung der Titelbewertungs- und Auswahlfaktoren des Anlageberaters in Abständen neu gewichtet, bis der Markt einen Grad an Überbewertung erreicht hat, der entsprechend den Modellen des Anlageberaters den Verkauf des gesamten Marktportfolios erfordert. Zusätzlich kann ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in Aktien (aus etablierten oder sonstigen Märkten) angelegt werden, die nach Einschätzung des Anlageberaters vorteilhafte Bewertungsmerkmale aufweisen.</p>

Anlagegrundsätze	<p>Mindestens 51% des Nettofondsvermögens werden in Aktien investiert.</p> <p>Der Einsatz von Financial Derivative Instruments (FDI) ist nicht vorgesehen.</p> <p>Maximal 10% des Nettofondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden.</p> <p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.</p> <p>Direkte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p> <p>Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke:</p> <p>Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Anlegerprofil	<p>Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren aus dem Teilfonds wieder zurückziehen möchten.</p>
Benchmark	MSCI World Index EUR (Net TR)
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Transfer- und Registerstelle	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Anlageberater	Keppler Asset Management Inc.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres)
Zahlung des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag
Zeichnungsfrist	<p>Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Nettoinventarwertes. Aufträge, die bis spätestens 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.</p>

Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.		
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet		
Anteilsklassen	A	I*	P
ISIN	LU0044747169	LU1640664444	LU1821205884
WKN	972580	A2DT46	A2JLR4
Währung	EUR	EUR	EUR
Auflagedatum	12. Mai 1993	inaktiv	31. Mai 2018
Mindestanlagebetrag ²	50,- EUR	5.000.000,- EUR	5.000,- EUR
Mindestfolgeanlage	50,- EUR	100.000,- EUR	2.500,- EUR
Erstausgabepreis	n/a	n/a	100,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anteilsinhaber zu tragen)	bis zu 5,0 %	bis zu 5,0 %	bis zu 5,0 %
Rücknahmeabschlag (vom Anteilsinhaber zu tragen)	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr	Jeder Anteilsinhaber ist berechtigt, alle Anteile oder einen Teil seiner Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds („Umtausch von Anteilsklassen“) oder in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds („Umtausch von Teilfonds“) umzutauschen, sofern dieser die Voraussetzungen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt. In diesem Fall wird keine Umtauschgebühr erhoben.		
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Die Teilfondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.		
Verwaltungsvergütung (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,35 % p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.	bis zu 0,85 % p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.	bis zu 0,85 % p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.
	Die Verwaltungsvergütung umfasst auch die Anlageberatervergütung. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine vierteljährlich zahlbare Vergütung des Durchschnittswertes des Investmentvermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.		
Verwahrstellenvergütung inkl. Transfer-, Register- und Zahlstellenvergütung	bis zu 0,25 % p.a.		

Es bleibt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von dem Mindestanlagebetrag abzuweichen.

Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	11.000,- EUR p.a. für bis zu zwei (2) Teilfonds zzgl. Umsatzsteuer. Die Kosten werden vierteljährlich nachträglich gegenüber der Gesellschaft gestellt und den Teilfonds zu gleichen Teilen belastet; zusätzlich können weitere externe Kosten entstehen, die dem Teilfonds belastet werden.		
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach		
FATCA-Klassifikation	<p>Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Teilfonds investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, - Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und <p>Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.</p>		
CRS-Klassifikation	Luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity)		
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland und Österreich		
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.		

* Anteilsklasse I ist institutionellen Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, im Sinne der Artikel 174 bis 176 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Teilfondsspezifische Risiken

Anlagestil-Risiken

Die Hauptperformancetreiber der Portfoliostrategien sind wertorientierte Markt- und Aktienausswahlverfahren. Aufgrund der Abweichungen der Länder-, Sektoren- und Branchengewichtungen eines Fonds von denen des jeweiligen Vergleichsindex kann die Fondsperformance erheblich von der Benchmarkentwicklung abweichen - sowohl positiv als auch negativ. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Fondsrenditen die Benchmarkrenditen zeitweise unterschreiten.

Risiko der geografischen Konzentration

Da der Teilfonds hohe Länder- bzw. regionale Konzentrationen aufweisen kann, besteht das Risiko, dass seine Performance stärker von Markt-, Währungs- und Wirtschaftsentwicklungen sowie von politischen, aufsichtsbehördlichen oder anderen Entwicklungen in den betreffenden Ländern oder Regionen beeinträchtigt werden könnte als breiter diversifizierte Anlagen.

Managerrisiko

Die Anlageergebnisse des Teilfonds können niedriger ausfallen als die Benchmarkrendite oder die Rendite anderer Fonds mit ähnlichen Anlagezielen, falls sich die für die Portfolios ausgewählten Märkte und/oder Aktien während des Anlagezeitraums eines Investors nicht überdurchschnittlich entwickeln.

Modellierungsrisiko

Die Portfolioempfehlungen werden mit Hilfe von unternehmenseigenen quantitativen Multi-Faktoren-Modellen erarbeitet. Diese stützen sich weder auf Schätzungen noch auf Prognosen, sondern in erster Linie auf die Analyse historischer Bewertungsdaten. Die erwarteten Mean-Reversion-Prozesse können jedoch mehr Zeit in Anspruch nehmen als erwartet oder während des Anlagezeitraums eines Investors überhaupt nicht zum Tragen kommen, so dass die Anlageergebnisse - insbesondere über relativ kurze Anlagezeiträume - unterdurchschnittlich ausfallen können.

Datenqualitätsrisiko

Die Qualität der quantitativen Analysen ist von der Güte der Input-Daten abhängig. Obwohl die Daten, die in den Analysen zur Anwendung kommen, sorgfältig überprüft werden, kann das Risiko ungenauer oder irreführender Informationen nicht ausgeschlossen werden.

ANHANG II

Global Advantage Funds – Emerging Markets High Value Teilfonds

(der „Global Advantage Funds – Emerging Markets High Value Teilfonds“ oder der „Teilfonds“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	Global Advantage Funds – Emerging Markets High Value Teilfonds
Teilfondswährung	EUR
Anlageziele	<p>Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristig vorwiegend durch die Anlage in aufstrebende Aktienmärkte in aller Welt eine Outperformance gegenüber dem MSCI Emerging Markets Index EUR (Net) („Index“) zu erzielen, während gleichzeitig versucht wird, das Verlustrisiko auf unterdurchschnittlichem Niveau zu halten. Ein Kapitalerhalt/Ertrag ist nicht garantiert.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.</p>
Anlagestrategie	<p>Der Teilfonds ist bestrebt, unter Verwendung eines wertorientierten Ansatzes Ineffizienzen in den aufstrebenden Märkten durch einen quantitativen Investmentprozess, der aktive Markt- und aktive Aktienausswahl miteinander kombiniert, zu seinem Vorteil zu nutzen. Der Anlageberater ist bestrebt, attraktiv bewertete Aktienmärkte in Schwellenländern auszuwählen. Dies geschieht auf der Grundlage umfassender monatlicher Vermögens- und Ertragsbewertungsanalysen anhand von quantitativen Multi-Faktormodellen. Den ausgewählten Märkten werden vorbehaltlich von Liquiditätsbeschränkungen und politischen oder sonstigen Risikofaktoren in der Regel in etwa gleiche Portfoliogewichtungen zugewiesen. Von diesen Gewichtungen kann jedoch abgewichen werden, um übermäßige Konzentrationen in kleineren Märkten zu vermeiden oder falls politische Risiken eine andere Gewichtung nahelegen. Für jeden ausgewählten Markt stellt der Anlageberater auf der Grundlage von fundamentalen Bewertungs- und Renditekriterien, wie z.B. Kurs/Buchwert, Kurs/Cashflow, Kurs-Gewinn und Dividendenrendite, ein Portfolio zusammen, dessen Sektor- und Branchengewichtungen sich zur Begrenzung makroökonomischer Risiken an den jeweiligen Indexgewichtungen orientieren. Anlagen in einem Marktportfolio werden unter Berücksichtigung der Titelbewertungs- und Auswahlfaktoren des Anlageberaters in Abständen neu gewichtet, bis der Markt einen Grad an Überbewertung erreicht hat, der entsprechend den Modellen des Anlageberaters den Verkauf des gesamten Marktportfolios erfordert. Zusätzlich kann ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in Aktien (aus Schwellen- oder sonstigen Märkten) angelegt werden, die nach Einschätzung des Anlageberaters vorteilhafte Bewertungsmerkmale aufweisen.</p>

Anlagegrundsätze	<p>Mindestens 51% des Nettofondsvermögens werden in Aktien investiert.</p> <p>Der Einsatz von Financial Derivative Instruments (FDI) ist nicht vorgesehen.</p> <p>Maximal 10% des Nettofondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden.</p> <p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.</p> <p>Direkte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p> <p>Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke:</p> <p>Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Anlegerprofil	<p>Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren aus dem Teilfonds wieder zurückziehen möchten.</p>
Benchmark	MSCI Emerging Markets Index EUR (Net TR)
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Transfer- und Registerstelle	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Anlageberater	Keppler Asset Management Inc.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres)
Zahlung des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag
Zeichnungsfrist	<p>Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Nettoinventarwertes. Aufträge, die bis spätestens 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 11:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.</p>

Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.		
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet		
Anteilsklassen	A	I*	P
ISIN	LU0047906267	LU0972633704	LU1821206189
WKN	972996	A1W5LC	A2JLR5
Währung	EUR	EUR	EUR
Auflagedatum	8. Dezember 1993	28. November 2013	31. Mai 2018
Mindestanlagebetrag³	50,- EUR	5.000.000,- EUR	5.000,- EUR
Mindestfolgeanlage	50,- EUR	100.000,- EUR	2.500,- EUR
Erstausgabepreis	n/a	n/a	100,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anteilsinhaber zu tragen)	bis zu 5,0 %	bis zu 5,0 %	bis zu 5,0 %
Rücknahmeabschlag (vom Anteilsinhaber zu tragen)	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr	Jeder Anteilsinhaber ist berechtigt alle Anteile oder einen Teil seiner Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds („Umtausch von Anteilsklassen“) oder in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds („Umtausch von Teilfonds“) umzutauschen, sofern dieser die Voraussetzungen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt. In diesem Fall wird keine Umtauschgebühr erhoben.		
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Die Teilfondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.		
Verwaltungsvergütung (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,60 % p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.	bis zu 1,10 % p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.	bis zu 1,10 % p.a. unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.
	Die Verwaltungsvergütung umfasst auch die Anlageberatervergütung. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine vierteljährlich zahlbare Vergütung des Durchschnittswertes des Investmentvermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.		
Verwahrstellenvergütung inkl. Transfer-, Register- und Zahlstellenvergütung	bis zu 0,25 % p.a.		

³ Es bleibt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von dem Mindestanlagebetrag abzuweichen

Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	11.000,-- EUR p.a. für bis zu zwei (2) Teilfonds zzgl. Umsatzsteuer. Die Kosten werden vierteljährlich nachträglich gegenüber der Gesellschaft gestellt und den Teilfonds zu gleichen Teilen belastet; zusätzlich können weitere externe Kosten entstehen, die dem Teilfonds belastet werden.		
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach		
FATCA-Klassifikation	<p>Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Teilfonds investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, - Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und <p>Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.</p>		
CRS-Klassifikation	Luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity)		
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland und Österreich		
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.		

* Anteilsklasse I ist institutionellen Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, im Sinne der Artikel 174 bis 176 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Teilfondsspezifische Risiken

Anlagestil-Risiken

Die Hauptperformancetreiber der Portfoliostrategien sind wertorientierte Markt- und Aktienausswahlverfahren. Aufgrund der Abweichungen der Länder-, Sektoren- und Branchengewichtungen eines Fonds von denen des jeweiligen Vergleichsindex kann die Fondspersformance erheblich von der Benchmarkentwicklung abweichen - sowohl positiv als auch negativ. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Fondsrenditen die Benchmarkrenditen zeitweise unterschreiten.

Risiko der geografischen Konzentration

Da der Teilfonds hohe Länder- bzw. regionale Konzentrationen aufweisen kann, besteht das Risiko, dass seine Performance stärker von Markt-, Währungs- und Wirtschaftsentwicklungen sowie von politischen, aufsichtsbehördlichen oder anderen Entwicklungen in den betreffenden Ländern oder Regionen beeinträchtigt werden könnte als breiter diversifizierte Anlagen.

Managerrisiko

Die Anlageergebnisse des Teilfonds können niedriger ausfallen als die Benchmarkrendite oder die Rendite anderer Fonds mit ähnlichen Anlagezielen, falls sich die für die Portfolios ausgewählten Märkte und/oder Aktien während des Anlagezeitraums eines Investors nicht überdurchschnittlich entwickeln.

Modellierungsrisiko

Die Portfolioempfehlungen werden mit Hilfe von unternehmenseigenen quantitativen Multi-Faktoren-Modellen erarbeitet. Diese stützen sich weder auf Schätzungen noch auf Prognosen, sondern in erster Linie auf die Analyse historischer Bewertungsdaten. Die erwarteten Mean-Reversion-Prozesse können jedoch mehr Zeit in Anspruch nehmen als erwartet oder während des Anlagezeitraums eines Investors überhaupt nicht zum Tragen kommen, so dass die Anlageergebnisse - insbesondere über relativ kurze Anlagezeiträume - unterdurchschnittlich ausfallen können.

Datenqualitätsrisiko

Die Qualität der quantitativen Analysen ist von der Güte der Input-Daten abhängig. Obwohl die Daten, die in den Analysen zur Anwendung kommen, sorgfältig überprüft werden, kann das Risiko ungenauer oder irreführender Informationen nicht ausgeschlossen werden.

ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des öffentlichen Vertriebs von Anteilen der Teilfonds „Global Advantage Funds – Major Markets High Value Teilfonds“ und „Global Advantage Funds – Emerging Markets High Value Teilfonds“ der Investmentgesellschaft „Global Advantage Funds“.

INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt nebst Satzung, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilsinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterliegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg

hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.